

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 1. Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 9 Vendémiaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 22. Sept.

Der Vollz. Rath — auf das Ansuchen der Gemeinde Ratz, im Canton Zürich, welche von Seite des Bischofs von Constanz angehalten wurde, die Zehnenden vom Jahre 99 zu bezahlen, die sodann an den Gastwirth Siegrist verpachtet, aber nicht bezahlt worden sind, daß sie nicht gezwungen werde, einer Forderung Genüge zu leisten, die den Gesetzen der Republik zu widerläuft;

In Erwägung, daß diese Forderung auf einem wirklich geschlossenen Vertrage beruhet,

beschließt:

1. Die Entscheidung über die Gültigkeit des erwähnten Vertrags schy der gerichtlichen Behörde überlassen.
2. Der Minister des Innern sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Nationalbibliotheken und hauptsächlich über das, was bisher zu ihrer Erhaltung geschah und künftig geschehen sollte;

In Erwägung, daß eine umständliche und genaue Kenntniß der sämtlichen Bibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte dienlichen Effekten, Naturalien, Münzen u. s. w., sie mögen schon wirklich als Nationaleigenthum erklärt seyn oder als solches noch erklärt werden, höchst nothwendig und ihre Besorgung ein wesentlicher Zweig der öffentlichen Verwaltung sey —

beschließt:

1. Es sey ein General-Inspektor der Nationalbibliotheken ernannt, dem die Aufsicht, Sorge und Anordnung der zum öffentlichen Unterrichte dienenden und dem Staate zugehörenden Effekten und Büchersammlungen nach den Instruktionen übertragen werden soll, die er zu diesem Ende empfan gen wird.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey aufgetragen, ein bestimmtes und umständliches Gutachten sowohl über die Verhältnisse, in welchen dieser Inspektor mit dem Ministerium der Wissenschaften stehe, als auch über die Arbeiten, Verpflichtungen und Gehalte desselben aufzustellen und einzureichen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Vollz. Rath beschließt:

1. Der B. Balthasar, vormals Chef vom Bureau des gr. Raths, sey hiemit zum General-Inspektor der Nationalbibliotheken und anderer zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Effekten, Naturalien, Münzen u. s. w., ernannt.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Art der Wiederbesetzung der erledigten Leutpriesterpförnd in Sursee;

Erwägend, daß der ehemalige Rath von Sursee

das Zus nominandi, das Kloster Mury aber das Zus präsentandi von jeher ausübte;

Erwägend, daß in die Stelle des ehemaligen Rathes die Munizipalität trat, welche jedoch nicht so zahlreich als jener ist;

Erwägend, daß es der Gemeinde wichtig seyn muß, auf diese Ernennung ihres Hauptpfarrers in eben dem Maße, wie ehemals einzuwirken —

beschließt:

1. Die Gemeinde Sursee wählt ausschließlich für diese Pfarrwahl zwölf Ausgeschossene aus ihrem Mittel, welche, mit den 5 Mitgliedern der Munizipalität vereint, das Nominationsrecht auf eben die Weise, wie der ehemalige Rath ausüben.
2. Die Munizipalität wird dem Kloster Mury von dem Erfolge der Nomination Bericht erstatten.
3. Das Kloster Mury wird den Gewählten der Verwaltungskammer und dem Bischoffe präsentiren.
4. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 25. Sept.

Der Volz. Rath — nach Anhörung einer Petition der Dorfgemeinden Zimmlisberg, Seewyl, Moos, affoltern, und Dieterswyl, in der Gemeinde Rapperswyl, Canton Bern, worin sie sich über die beyden Beschlüsse vom 27. May und 29. Juli 1800 beschwerten, welche ihnen die Pflicht auferlegen, ihren Pfarrer wie bisher zu beholzen.

Nach Einsicht eines im Jahr 1731 von der ganzen Kirchhöre Rapperswyl geschlossenen, und im Pfundurbar eingetragenen Vergleichs, und der übrigen dahin gehörigen Aktenstücke;

Auf angehörtten Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften —

beschließt:

1. Die Petenten sind mit ihrem Gesuch zum letztenmal in Güte abgewiesen, und die gesammten 8 Dorfschaften der Kirchhöre Rapperswyl sollen noch ferner, wie Urbarien und Verträge besagen, ihren Pfarrer beholzen.
2. Der Regierungsstatthalter wird den Agent Rath und B. Niklaus Hänni, als Verfasser der verschiedenen Petitionen vor sich berufen und ihnen eine Warnung ertheilen, der Regierung wegen der gleichen Sache nicht mehr beschwerlich zu fallen.

3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 23. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Besindens des Volz. Rathes, den Gesetzesvorschlag über die Feudalrechte betreffend.)

Der täglich allgemeiner werdende Mangel von Brennmaterialien macht wünschen, daß die so kostbaren Einfristungen von todttem Holze immer mehr gegen die sogenannten Lebhäge vertauscht werden möchten. In Erwartung anderer und noch weiter greifender Maßregeln sollte wenigstens diese Gelegenheit zur Erreichung eines so nützlichen Zweckes nicht unbenutzt gelassen und verordnet werden, daß alles von der Feudalbarkeit befreite Land nicht anders als durch Gräben oder lebendige Hecken eingefristet werden könne.

Wenn diese verschiedenen Vorschläge euern Beysfall haben sollten, so würden sie, Bürger Gesetzgeber! eine völlige Umarbeitung des Gesetzes v. 4. April, hiemit die Zurücknahme desselben und an seiner Statt die Abschaffung eines ganz neuen Gesetzes erforderlich machen.

Der V. R. übersendet die Verzeichnisse der Nationalgüter in den Cantonen Sennis, Thurgau und Luzern, die zufolge des Gesetzes v. 10. Apr. verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldigen Rückstände zu tilgen. Sie werden der Finanzcommission überwiesen.

Gesetzgebender Rath, 24. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Besindens des Volz. Rathes wird verlesen:

B. G. Durch ihren Gesetzesvorschlag v. 13. Sept. 1800 soll das Gesetz v. 10. Nov. 1798 über die Abschaffung der Feudalrechte schlechthin und unbedingt zurückgenommen werden. — Unmöglich aber konnten dem Volz. Rath die Schwierigkeiten entgehen, die sich nothwendig zeigten, wenn von einer so wichtigen Verordnung jene Modifikationen getrennt würden, die Ihre Weisheit bestimmen soll, um die Folgen derselben aannehmlich zu machen. Auf diese hat der Volz. Rath die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Die erste dieser Schwierigkeiten betrifft den Volz. Rath selbst. Verpflichtet sein Gutachten über das aufzustellende Gesetz zu geben, kann er unmöglich eine

Meinung und ein Urtheil über Grundsätze fassen, die ganz isolirt — von ihren Folgen und den verschiedenen Modificationen gesondert sind, wodurch doch einzig und allein ihre Anwendung möglich wird. Nur dann kann der bleibende Werth eines Gesetzes beurtheilt werden, wenn sich die Gute desselben in seinen letzten Resultaten zeigt.

Der Volkz. Rath hätte demnach gewünscht, daß ihm der Vorschlag zur Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 98 nicht wäre vorgelegt worden, ohne selbst das Gesetz beizufügen, das an seine Stelle treten soll. Um den Vorschlag zu bestimmen, muß man die Gründe kennen, die dem neuen Gesetze das Recht des Vorzuges vor dem alten, einräumen sollen.

Ein noch grosserer Nachtheil, der aus der Sonderung der Rücknahme des alten von dem neuen Gesetze entsteht, betrifft die ganze Volksmasse. Durch die Wirkung dieser Rücknahme wird sich das Volk in die nemliche Lage versetzt sehn, in der es vor der Revolution war; und in der ganzen Zwischenzeit, welche von der Bekanntmachung der Rücknahme bis zur Aufstellung des neuen Gesetzes, das ihm die durch das System der Freyheit und Gleichheit gewonnenen Vortheile darstellen und sichern soll, wird es immer von ängstlicher Unruhe umhergetrieben werden. Es wird sich in seinen theuersten Hoffnungen betrügen glauben, und alle Feinde der neuen Ordnung, sie mögen von immer einer Parthey seyn, werden diese gefährliche Lage des Volks benützen, um es in dem Geiste zu bearbeiten, welcher der öffentlichen Ordnung am meisten zuwider seyn wird.

Diese Betrachtungen erregten in dem Volkz. Rath den Wunsch, daß Sie B. G. von dem Plan abweichen, nach welchem Sie sich mit dem so wichtigen Gegenstände nur theilweise beschäftigen, daß Sie die sämtlichen Verordnungen in ein Ganzes zusammenfassen, welche in das neue gesetzgebende System über die Feudalrechte einfließen sollen, und daß Sie sich bis zur vollbrachten und aufgestellten Arbeit dieses Systems, auf das Gesetz beschränken mögen, welches die Vollziehung desjenigen vom 10. Nov. 98 suspendirt.

Keine von den Absichten der Gesetzgebung, deren Hauptzweck ist, Recht an die Stelle des Unrechts zu unterstellen, kann unter diesem Aufschub leiden. Der Volkz. Rath, wenn er die Grundsätze mit den Folgen, und ihre Anwendung mit dem Resultate vereinigt sieht, wird mehr im Stande seyn, Ihrer Weisheit beizupflichten. Und das Volk wird von seiner Seite bey-

der Berechnung dessen, was es verliert und dessen, was es gewinnt, die Forderungen des Gesetzes mit den Vortheilen die es gewährt, vergleichen, und sich über jene in der Hoffnung des Genusses von diesen frestellen.

Dieses Besinden wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die Berathung über das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, betreffend die Competenz der unteren Gerichte und die Form der Appellationen, wird fortgesetzt. Der 4te Art. wird angenommen und derste an die Commission zurückgewiesen. (Die Competenz der Districtsgerichte wird auf 75, und die der Cantonsgerichte auf 800 Franken festgesetzt.)

Der Volkz. Rath überendet die Nachricht von der Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen der französischen und österreichischen Armee und die deshalb zwischen beyden Mächten geschlossne Convention.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, worin das Recht der Mitaneigentümer von Gemeindsgütern, die außer ihrer Gemeinde wohnen, den Generalversammlungen solcher Anteilhaber beizuhören und ihr Mitgenuß an jenen Gütern näher bestimmt werden soll, nichts zu bemerken habe. Die 2te Discussion wird vertagt.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen:

B. G. Unter den dringlichen Gläubigern der Abtei Einsiedeln, sind der B. Caspar Schulthess und das Haus Caspar Schulthess und Comp. in Zürich die beträchtlichsten.

Der Abt hat uns in die vollständige Unmöglichkeit versetzt, die Aktiv- und Passivschulden seines Klosters gegen einander aufzuwiegen zu können. Nicht nur distrahierte er alle Schuldtitel, sondern verkaufte sie an einen österreichischen Schutz Juden, dem immer gewisse Wege offen stehen würden, die Schuldner zu beruhigen.

Die Regierung hat öfters und sorgfältig auf einem Versuch gedacht, dieses Schuldwesen zwischen sich zu kompensiren, aber immer verzichtete sie darauf und zwar aus wichtigen Gründen, welche sich auf Gerechtigkeit und Klugheit zu setzen.

Die Bürger Schulthess, deren Linse sich schwelten und denen noch beiläufig 60,000 Franken rückständig sind, drangen oft und stark auf Zahlung, sich auf die Gesetze und ihr gutes Recht berufend. Der Volkz. Ausschuss beschloß endlich, den gesetzgebenden Rathen die Abtretung des Gutes Pfäffikon oder Leutschen an-

Zürichsee, oder beyder zusammen vorzuschlagen. Er war hiezu um so geneigter, als er hoffen konnte in dieser Weise auch andere schreyende Schulden der Abtey zu tilgen, weil das Haus Schultheß erböttig war, den Ueberschuss des Gutwerthes über seine Forderung, klingend zu bezahlen.

Das Finanzministerium, welches diese Güter beschäftigen und werthen ließ, hat uns aber überzeugt, daß sie dermalen nur mit dem größten Nachtheil des Staats verkauft werden könnten. Diese Güter sind durch ihre Lage und die Eigenschaft ihrer Erzeugnisse so vortrefflich, durch die Verwüstungen des Krieges aber so zu Grunde gerichtet, daß man für einmal sich nur vornehmen darf, dieselben durch eine weise Verwaltung herzustellen.

Die Domaine Sonnenberg im Canton Thurgau bietet aber bey diesem Anlaß Verkaufsvorteile an, welche sich bey keiner andern Gelegenheit einstellen würden. Durch ihre isolirte Lage auf dem Rücken eines Berges erzeugen sich unzweifelnde Veräußerungsschwierigkeiten, so oft es nicht der Fall ist, daß ein, einer solchen Acquisition gewachsener Partikular interessirt sei, dieselbe in Werth zu bringen und selbst darauf zu bieten.

Diese Veräußerung ist aber wirkliche Nothwendigkeit, weil man eben dieser Lage halber nie zur Verpachtung gelangen könnte und das Gut auf eine sehr nachtheilige Weise verwaltet werden muß. In dieser Rücksicht ward es auch durch das Finanzministerium auf den Etat jener Güter gesetzt, welche zur Liquidation der Besoldungsrückstände bestimmt sind, von welchem es aber, da diese Staatschuld hinlänglich gedeckt ist, ohne Schwierigkeit weggelassen werden kann.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir Sie also B. G. die Domaine Sonnenberg auf jenen Tabelle auszustreichen, und uns zu ermächtigen, daß wir sie zu Befriedigung der B. Schultheß und anderer dringender Gläubiger des Klosters Einsiedlen verkäuflich hingeben.

Wir schlagen Ihnen keine Ausnahme von der Steuerung oder andern gesetzlichen Formalitäten vor. Wichtig ist es aber, daß wir bevollmächtigt werden die Zahlungsfrist abzukürzen und nach den Umständen einzurichten, welche uns diese Veräußerung abnöthigen. Wir bitten daher auch, daß Sie sich über den Gegenstand dieser Botschaft mit Dringlichkeit entschließen möchten.

Diesem Verlangen wird sogleich entsprochen und

die Vollziehung zu Veräußerung dieser Domaine, so wie sie es verlangte, bevollmächtigt.

Die Finanzcommission legt über die Staatsrechnungen einen Bericht vor, den wir schon mitgetheilt haben (s. Stück 127) und der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Auf den Antrag der Polizeycommission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

„Laut beyliegender schon vom April des vor. Fahrs datirten Zuschrift, worüber aber die vorige Gesetzgebung niemals abgesprochen hat, begehrn die Bürger der Dorfschaft Hoffstetten im Distrikt Lichtensteig Canton Senni, von ihrer ursprünglichen Pfarrkirche Moesberg, von der sie sich seit der Revolution abgesondert haben, getrennt zu bleiben und sich mit dem ihnen ganz nahe gelegenen Peterzell in eine Municipalität vereinigen zu können. — Ungewiß nun wie sich die Sache dermal verhält, will der gesetzgebende Rath Sie B. G. andurch einladen, Bericht darüber einzuziehen, und falls noch ferner ein gesetzlicher Entscheid darüber erforderlich seyn sollte, dem gesetzgeb. Rath darüber Bericht zu erstatten.“

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

Auf die bereits bey der vorigen Gesetzgebung eingelangte Einfrage des Cantonsgerichtsschreibers von Freyburg, wegen des Anteils der unehlich geborenen Bürger, an den Gemeinds- und Armengütern ihrer Gemeinden, findet der gesetzg. Rath nicht nöthig, etwas zu beschließen, weil der h. 2 des G. sezes v. 28. Dec. 1798, welcher denselben den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte wie jedem andern Bürger zusichert, hierüber hinreichenden Aufschluß giebt.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:

B. G.! Die staatswirthschaftliche Commission, der Ihr die Botschaft der Vollziehung vom 22. September, welche den Gesetzesvorschlag zur Modifikation des Weidrechtes gesetz vom 4. April 1800 beurtheilt, überwiesen habt, hat diesen Gegenstand neuerdings in seinem ganzen Umfang in Erwägung gezogen, und erkennt immer noch, daß der Grundsatz der Abkäuflichkeit der Weidrechte größtentheils sehr vortheilhaft und das auf denselben gegründete Gesetz v. 4. Apr. in einem grossen Theil der Republik besonders wohlthätig sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 2 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 10 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 25. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über den
Gesetzesvorschlag betreffend die Weidrechte.)

Aber eben so fest ist Eure Commission überzeugt, daß theils einzelne Dertlichkeiten theils ganze Gegenden in Helvetien vorhanden sind, in denen die unbedingte Anwendung jenes Gesetzes nicht bloß den unvermeidlichen Schaden vieler Hausbüter, sondern den Ruin der Hauptnahrungsquelle derselben, nemlich der Viehzucht, verursachen würde. Da wo die Alpenwirtschaft statt hat, wird das Alpweid nur nach und nach vom Frühjahr an aus den Thälern von den niedern Weiden bis auf die höchsten Alpen getrieben, und die Rückkehr ins Thal im Spätjahr geschieht ebenfalls nur stufenweise: also sind bey dieser Alpenwirtschaft in den tiefen Abhängen der Gebirge Frühjahr- und Spätjahrweiden unentbehrlich notwendig; dieser Weidgang aber hat in vielen unster Berggegenden nur auf Wiesen statt, die eigenhüm'ld's Gut sind, auf denen aber der Eigentümer nur das Recht hat, jährlich eine Heuerndie zu machen; diesem zufolge kann er sich vermöge des Gesetzes vom 4. April von der Weidrechtsbeschwerde loskaufen; thut er dies, wo soll dann das zahlreiche Alpweid in der Zeit, da der Thalgrund dasselbe nicht mehr zu ernähren im Stand ist, und während die höhern Alpen noch unter der blentend weißen Kruste verborgen liegen, oder wenn daß Vieh durch das Schneegestöber der finstern neblichen Herbsttage von denselben verdrängt wird — wo soll dann dieses Vieh in dieser Zeit Nahrung finden? In diesen Gegenden zerrüttet das Gesetz vom 4. April die ganze bisherige Wirtschaft, die ihnen doch die Natur so unverkennbar als ganz eigenhümlich zukennet. Diese

und andere zinn Theil schon bey der früheren Behandlung dieses Gegenstandes berührte Dertlichkeiten unsers Vaterlandes machen eine Modifikation des Gesetzes vom 4. April unentbehrlich notwendig: der gesetzgebende Rath glaubte diese Modifikation am besten durch Zulassung von Ausnahmen, unter den Bedingungen des Gesetzesvorschlags vom 4. Sept. bestimmen zu können; und die staatswirthschaftliche Commission glaubt jenen Beschluss am zweckmäßigsten durch Beantwortung der Haupteinwürfe der Botschaft der Vollziehung, rechtfertigen zu können. — Die Vollziehung glaubt, der Fall werde kaum eintreten können, wo die Benutzung des Weidgangs einer andern Benutzungsart vorzuziehen sey: wir berufen uns hierüber zur Rechtfertigung des §. des Gesetzesvorschlags auf die wenigen Fälle, die wir so eben von der Alpenwirtschaft einiger unserer Berggegenden aufstellen. Aber, sagt die Vollziehung in ihrer Botschaft, durch die Entscheidung der Anforderungen der Ausnahmen vom Gesetz, werden uns richterliche Funktionen aufgetragen: bey dieser Behauptung scheint die Vollziehung den Unterschied zwischen Civil-Gesetzen und landwirthschaftlichen Polizey-Gesetzen zu misskennen, und zu vergessen, daß die Administrations-Kammern und besonders Centraladministrationen nach ihrer Auslegung wirkliche constitutionelle richterliche Behörden sind, weil sie über alle Administrationsgegenstände, wozu doch die landwirthschaftliche Polizey wahrlich auch gehört, abzusprechen haben. — Durch die Aushebung des Weidrechts, glaubt die Vollziehung, könnte in Helvetien die Erzeugung der Lebensbedürfnisse mit dem Verbrauch seiner Einwohner ins Gleichgewicht kommen: bey dieser Behauptung scheint man zu vergessen, daß die ung'scherte Strecke der Alpenketten in Helvetien größtentheils nur durch Viehzucht zu benutzen ist, und

dass zum Unterhalt von dieser, weder die tiefen Ge-
briegsabhänge dem Weidgang, noch die Thalgründe
dem Grasbau entzogen werden dürfen: und die Alpen-
wirthschaft zu Gunsten des Ackerbaus zu beschränken,
könnte leicht eine eben so unwirthschaftliche Specula-
tion für Helvetien seyn, als es nur die Folge von
ungerechten Verfügungen seyn dürfte.

Aber, sagt man uns ferner: es ist der ehemaligen
bernischen Regierung gelungen, in einem beträchtli-
chen Theil ihres Landes den Weidgang abzuschaffen:
Ganz richtig; aber jene Regierung wollte ihre Weid-
gangsaufhebung nie auf Begründungen wie im flachen
Lande ausführen, und wusste durch sehr häufige Aus-
nahmen von ihrem Gesetz auch die Schädlichkeit einer
unbedingten Anwendung derselben selbst in den ebenen
Fluren ihres damaligen Landes zu heben; und der
Gesetzesvorschlag, den wir zum Gesetz zu erheben wün-
schen, soll unsre Vollziehung in den Fall setzen, bey
Bestimmung der Ausnahmen von dem allgemeinen
Gesetz die gleiche Weisheit auszuüben, die die uns von
ihr zum Muster aufgestellte Regierung hierüber so un-
verkennbar an den Tag legte.

Ferner behauptet die Vollziehung: „Man müsse
sich durch die hin und wieder gethanen Ausserungen
der ärmeren Classe der Landwirthe, wider die Aufhe-
bung des Weidrechts, nicht irre machen lassen, weil
gerade diese Classe ³ war, die im verflossnen Jahre
die Vertheilung der Gemeindgüter zum Andauere so
dringend verlangte, weil die Benutzung derselben ver-
mittelt des Weidrechts nur dem vermögenden Viehbe-
sitzer zu gut komme und der arme größtentheils davon
ausgeschlossen sey.“ Wir begreifen nicht, wie die
Vollziehung die Übereinstimmung dieser sich widerspre-
chend scheinenden Forderungen der armen Landwirthe
miskennen kann. Als von dem Weidgang auf den
Gemeindgütern die Rede war, behaupteten diese mit
Recht, die reichen Viehbesitzer ziehen im Vergleich mit
ihnen, die kaum ein Stück Vieh auf die Allment
reihen können, einen unverhältnismässigen Nutzen aus
dem gemeinsamen Gut, und begehrten also eine billigere
Beurzungskart: jetzt aber ist vom Weidrecht auf dem
urbaren Land die Rede, welches natürlicherweise fast
ausschliessend in den Händen der reichen Landwirthe
ist. Wird nun das wenige Vieh des Armen ohne
Zusicherung anderer Nahrungsquellen von den feisten
Fluren des reichen Bauern verdrängt, so klagt der
Arme wohl mit eben so viel Consequenz als er vor
einem Jahr über die fast ausschliessende Allmentbenutz-

zung von Seite der Reichern klagte; und die Con-
sequenz, die die Vollziehung hierin zu sehen glaubte,
ist offenbar nur scheinbar.

Auf diese berührten Einwendungen hin, welche die
Vollziehung in ihrer Botschaft wider unsern Gesetzes-
vorschlag aufgestellt hat, macht diesebe nun selbst auf
verschiedne Nachtheile des Gesetzes vom 4. April auf-
merksam und scheint eine vollständige Umschaffung und
daher auch Einstellung derselben zu wünschen. Allein
da nun dieses Gesetz schon seit einem halben Jahr in
voller Anwendung ist und nur da Schwierigkeiten
veranlaßte, wo die örtliche Beschaffenheit des Landes
dessen Vollziehung zu nachtheilig machte, so scheint
eine Einstellung des Gesetzes und gänzliche Umschaffung
derselben allerdings überflüssig zu seyn, und zwar um
so viel mehr, da doch nie kein allgemein brauchbares
Gesetz für ganz Helvetien über diesen Gegenstand auf-
gestellt werden könnte, ohne gerade die gleichen Aus-
nahmen zu bedürfen, welche unser Gesetzesvorschlag
vom 4. Sept. enthält, und daher rath die staats-
wirthschaftliche Commission zur Bestätigung dieses Ge-
setzesvorschlags an.

Die Vollziehung äussert den Wunsch, daß die Schät-
zer des Weidrechts auch zugleich über die Frage ent-
scheiden: ob die Loskaufsumme besser in Geld oder in
Land bestimmt werden könne? Der Erfüllung dieses
Wunsches ist nichts entgegen, denn die Forderung der
Weidrechtsbenutzer, in Land entschädigt zu werden,
wird nun der Schatzung vorgehen, und also kann die
Vollziehung hierüber alle erforderlich findenden Ins-
truktionen geben und Verfügungen treffen. Was dann
die übrigen Wünsche der Vollziehung betrifft, „die
Zahl der Schatzungen zu vermindern; die Loskaufde-
dinge zu erhöhen, die Mittel zu bestimmen, auch eine
gezwungne Schatzung zu erzielen, die Schäfer bey den
Vorschriften des Gesetzes festzuhalten, und die Einzäu-
nung vermittelst lebendigen Hecken anzubefehlen“, so
glaubt die Commission einerseits nicht hinlänglichen
Grund zur weiteren Abänderung des Gesetzes vom 4.
April zu sehn, und anderseits sieht sie gerne, daß
wegen einigen mangelnden Detailbestimmungen der
Vollziehung freiere Hand gelassen ist, in der Anwen-
dung des Gesetzes die Klugheit ihrer eignen Maßregeln
wirksam zu machen; in Rücksicht des Wunsches der
Lebhecken aber findet die Commission höchst überflüssig,
gegenwärtig in die Entwicklung solcher noch höchst
problematischer landwirthschaftlicher Fragen einzutreten
und begnügt sich also damit, Euch B. Gesetzgebe-

anzurathen, Euren Gesetzesbeschluß vom 4. September wirklich zum Gesetz zu erheben.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 488.)

Die Criminalgesetzgebungscommission rath nach dem Antrag der Vollziehung, dem Joh. Gaillard, Distr. La Roche C. Fryburg, seine Strafe zu mildern. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommission macht folgende Berichte:

1. Verschiedene Bürger von Wissisburg klagen über eine Tell von 4 vom Tausend, die von der Verwaltungskammer von Fryburg ausgeschrieben wird, ohne daß sie wissen wozu? Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Der Gerichtschreiber von Aubonne verlangt Aufschlüsse über die Rechte abwesender Bürger an dem Genuss der Gemeindgüter. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

3. Verschiedene Bürger von Lausanne, die nicht Gemeindsgutbesitzer sind, beklagen sich über Bemühungen, die von ihnen verlangt werden, zu Ausgaben, die wie sie behaupten, aus den Gemeindgütern bezahlt werden sollten. Wird an die Munizipalitätscommission gewiesen.

4. B. Franz Joz. Rey von Fryburg, der im Jahr 1782 verbannt worden, verlangt von den dasigen Oligarchen Entschädigung, und Herstellung seiner Rechte. Soll an die Vollziehung gewiesen werden, um nöthigensals nach eingezogenen Berichten, der Gesetzgebung Vorschläge zu machen. . . . wird aber vorher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

5. Das Cantonsgericht Zürich beklagt sich über seine zu seiner Arbeit verhältnismäig geringe Besoldung, und verlangt 1) regelmäigige monatliche Besoldung seit dem 1. Merz, und 2) Bezahlung der Rückstände für 1798 und 99 auf eine andere Weise als durch Verkauf von Nationalgütern, weil ihnen das zu lange gehe, und man die austretenden Mitglieder der Gesetzgebung, mit denen die neue Regierung so unzufrieden sey, bestreidt habe (welches sehr irrig ist); 3) Bezahlung der Rückstände des Bureau — alles mit Urgenz und nicht mit Mandaten, mit denen ihnen gar nicht sedient ist. Die Commission rath den 1. u. 3ten Punkt an die Vollziehung zu weisen, zu wo möglicher Vollziehung der der Besoldungen halber ergänzenden Gesetze. In Bezug des zweyten Punktes dann nicht einzutreten, da nun einmal die Regierung nicht im Stande ist, die rückständigen Besoldungen anders zu bezahlen, und weil

kein Grund vorhanden ist, warum die Rückstände des Cantonsgerichts von Zürich mehrerer Gunst geniesen solten, als die aller übrigen, sich im gleichen Fall befindenden Beamten. Angenommen.

6. Das Distriktsgericht Appenzell beschwert sich unterm 17. Sept. über einen von der Vollziehung ihm übermachten Emolumenten-Tarif. Wird an die Vollziehung gewiesen, mit Einladung, die über diese Bittschrift getroffene Verfügung mitzuheilen.

7. Die Gemeinden Port, Bellmund u. a., verlangen Ausnahm von dem Gesetz über den Loskauf des Weide-rechts. Wird nach dem heutigen Gesetz über diesen Gegenstand, ad alia gelegt.

8. Caspar Lang stellt vor, aus Mitleid für die ans 6 unerzogenen Kindern bestehende Familie des verstorbenen Müller Kretz von Häniken, haben seine Gläubiger, desselben Vermögen, das von seinen Schulden weit übertrifffen wird, ohne Geldtag übernommen, und ihm Lang, die Mülle für 16000 fl. verkauft. Nun wurde ihm die Einregistirungsgebühr gefordert. Da der Petent aber in der Beglaubigung gestanden, unter den angezeigten Umständen diese Gebühr nicht schuldig zu seyn, so bittet er, davon freigesprochen zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Gesetzesvorschlag und die Botschaft über die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, (S. St. 129) werden in Berathung und mit Weglassung des 3. Art. des Gesetzesvorschlags angenommen. Der Botschaft soll folgendes beigefügt werden:

„Eben so ladet Sie der gesetzgebende Rath ein, in Rücksicht des noch hier und da in Ausübung stehenden droit d'aubaine oder Verweigerung der Erbschaftsverfolgung, mit den auswärtigen Staaten, wo dieses drückende Recht noch vorhanden ist, in Unterhandlung zu treten, und diese Aufhebung sowohl gegen Helvetien als in Helvetien selbst zu bewirken.“

Die Polizeycommission berichtet über eine Klage der handelreibenden Landbewohner des Cantons Zürich, gegen eine Verordnung der dortigen Munizipalität. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission berichtet über die ihr zurückgewiesenen Artikel der Gesetzesvorschläge über Polizey der Wuchs- und Schenkhäuser. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission legt eine neue Absaffung des Gesetzesvorschlags über unregelmäigige Gemeindoversammlungen.

lungen vor, die ebenfalls für 3 Tage auf den Tanzley-
tisch gelegt wird.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz
der unteren Tribunale und die Formen der Appellation
betrifft, wird fortgesetzt.

Gesetzgebender Rath, 26. Sept.

Präsident: Escher.

Die Petitionencommission berichtet über folgende
Gegenstände:

1. Vier Bürger von Glarus, C. Linth, die voriges
Jahr nach Basel deportirt wurden, und Entschädigung
von ihrer Gemeinde fordern, klagen daß der darüber
angehobene Proces durch eine Weisung des Justizmi-
nisters gehemmt worden sey. — Der Rath beschließt,
die Vollziehung einzuladen, Bericht über diesen Gegen-
stand zu geben.

2. Im Zweifel über die Zweckmässigkeit einer von
dem Justizminister erhaltenen und in *caju* befolgten
Liebung, thut das Verner Cantonsgericht zu seinem
längsten Verhalt in ähnlichen Fällen, bey der Gesetz-
gebung die Einfrage: wie ein auf Lebenszeit zum
Schallenwerk verurtheilter Verbrecher, der seit dem
neuen peinlichen Gesetz, das keine lebenslängliche Stock-
haus- oder Kettenstrafen gestattet, aus dem Schall-
enwerk entrinnt und auf neuen kleinen Vergehen ergrappt
wird, anzusehen sey? — Wird an die Criminalgesetz-
gebungscommission gewiesen.

3. Der Vater des B. Henni von Bern entdeckte
auf der Allment zu Lengnau, Dist. Büren, eine Hu-
pererde, und erhielt von der damaligen Bern. Re-
gierung als Landesherren und Oberlehnsherren der
Allment, eine Concession für sich und seine Nachkommen,
zu deren Exploitation, die er und nach ihm dessen
Kinder, von welchen noch eine 60jährige Tochter
lebet, ohne einzige Widerrede bis zur Revolution be-
nutzten. Unter dem Vorwand, diese Hupergrube be-
finde sich auf ihrer eigenhümlichen Allment, versuchte die
Gemeind Lengnau seit der Revolution wiederholt, der
B. Henni ihre Concession aus den Händen zu winden;
allein das Directoriuum schützte durch einen Beschluss
vom 3. Aug. und einen zweyten vom 7. Okt. 1799/
die B. Henni so lange sie lebet bey ihrer Concession.
Nun wendet sich die Gemeind Lengnau mit dem nem-
lichen Ansinnen an die Gesetzgebung, und verlangt durch
Cassation der beyden Directorialbeschlüsse, bey ihrem
sogenannten Eigenthum geschützt zu werden. Die Com-
mission glaubt: in Betrachtung, daß diese Sache, in

so weit sie die Regierung angeht, durch die beyden
Directorialbeschlüsse hinlänglich untersucht und erörtert
seyn, und anderseits, in so fern sie das Dein und
Mein betrifft, vor den Civilrichter gehöre, es werde
die Gesetzgebung in das Begehr der Gemeinde Lengnau
nicht eintreten. — Angenommen.

Die Berathung über das Gutachten, die Compe-
tenz der unteren Gerichte u. s. w. betreffend, wird
fortgesetzt.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen
und an die Unterrichtscommission verwiesen:

B. G.! Die Gemeinden Bignau und Gruppen —
beide Filialen von Waggis im Canton Luzern, erhiel-
ten am Anfang des vorigen Jahrs von den gesetzgebend-
en Räthen die Bewilligung, jede auf ihre eigene Kosten
eine eigene Pfarrey, doch ohne Nachtheil ihrer Mut-
terkirche, zu errichten.

Das Unbestimmte in dem Ausdrucke: *ohne Nach-
theil der Mutterkirche*, erzeugte Schwierigkeiten
und weitschichtige Untersuchungen, ohne daß bis heute
ein bestimmtes Resultat die Bürger jener Gemeinde
zum Ziele ihrer gerechten Wünsche bringen konnte.

Unstreitig kommt es nur der gesetzgebenden Gewalt
zu, den wahren und eigentlichen Sinn eines gegebenen
Gesetzes zu interpretiren, weshwegen der Volkz. Rath
glaubte, alle Untersuchungen und Erklärungen anderer
Behörden einstellen, und Ihnen, B. G.! den Gegen-
stand vorlegen zu müssen, mit der Einladung, sich mit
demselben ohne Aufschub zu beschäftigen und darüber
endlich zu entscheiden.

Zur näheren Beleuchtung des vorliegenden Falles,
übersendet Ihnen der Volkz. Rath einen Bericht des
Ministers der Künste und Wissenschaften, der über
denselben erstattet worden ist.

Gesetzgebender Rath, 27. Sept.

Präsident: Escher.

Die zweyte Discussion über den Gesetzesvorschlag der
das Gesetz vom 10. Nov. 98 und die späteren Gesetze
über die Feodalechte zurücknimmt, wird eröffnet, und
die Entscheidung bis zum ersten positiven Gesetz über
diesen Gegenstand verschoben.

Der Volkz. Rath übersendet ein Schreiben des B.
Clavel, Unterstaatsthalter von Aigle, der erklärt seine
Ernennung in den gesetzgebenden Rath nicht annehmen
zu können.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 3 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 11 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die Staatsrechnungen, wird in Berathung genommen. (S. daselbe St. 127 und 128.)

Der Gesetzesvorschlag N. 1. (S. denselben S. 561) wird angenommen.

Die Botschaft N. 2. (S. 561) soll in einen Gesetzesvorschlag umgeändert werden.

Die Botschaften N. 3, 4, 5, u. 6. (S. S. 561, 62) werden angenommen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommission wird in Berathung genommen.

Auf die bereits bey der vorigen Gesetzgebung eingelangte Einfrage des Cantons-Gerichtschreibers von Fribourg, wegen des Anteils der inehlich gebornen Bürger, an den Gemeinds- und Armengütern ihrer Gemeinden, findet der gesetzgebende Rath nicht nöthig etwas zu beschliessen, weil der §. 2 des Gesetzes vom 28. Dec. 98, welcher denselben den Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte, wie jedem andern Bürger zusichert, hierüber hinreichenden Aufschluß giebt.

Das Gutachten wird der Commission zu weiterer Erörterung zurückgewiesen.

Die zweyte Berathung über den Gesetzesvorschlag, worin das Recht der Mittheilhaber von Gemeindengütern, die außer ihrer Gemeinde wohnen, den Generalversammlungen solcher Anttheilhaber beizuwohnen und ihr Mitgenuss an jenen Gütern näher bestimmt werden soll, wird eröffnet, und die Entscheidung vertaget.

Egg erhält für 14 Tage Urlaub.

Am 28. Sept. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Sept.

Präsident: Escher.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Behandlung vertaget wird:

B. G. ! Die staatswirthschaftliche Commission ist bei ihren Untersuchungen der Tabellen über die für die rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter, auf eine große Schwierigkeit gestossen, welche den 10. §. des Gesetzes vom 13. May 1800, über die Verkaufart dieser Güter ihr verursachte. Diesem §. zufolge wird der Vollziehung ausschliesslich die Ratifikation der wirklichen Verkäufe aufgetragen, und der Gesetzgebung würde also einzig das Recht zustehen, die Veräußerung der benannten Nationalgüter um einen Preis, der nicht geringer seyn darf, als die Schätzung derselben, zu gestatten. Sollten die Rechte der Gesetzgebung auf diese einzige Erlaubnis, nicht unter dem Schätzungspreis ein gegebenes Nationalgut zu verkaufen, eingeschränkt bleiben, so wird es von der grössten Wichtigkeit, das wahre Verhältniß der Schätzungssumme mit dem inneren Werth des Guts genau zu kennen, und die Aufsuchung der erforderlichen Abgaben hierüber, würde das ganze Geschäft der Untersuchung jener Tabellen außerordentlich erschweren, und also auch verlängern. Wenn aber der Gesetzgebung das letzte Ratifikationsrecht der Verkäufe selbst aufgetragen, so ändert sich der Gesichtspunkt gänzlich; denn in diesem Fall ist nun nicht eigentlich die Rechttheit der Schätzungssumme ins Auge zu fassen, sondern nur die Verhältnisse des Nationalguts in Rücksicht auf seine der Nation mehr oder minder vortheilhafte Bewerbungsart, und folglich würde in diesem Fall die erste Untersuchung, die uns obliegt, wesentlich erleichtert.

Mehr noch: Diese bisher vorgenommene Untersuchung der Tabellen über die zu verkaufenden Nationalgüter zeigt, daß im Ganzen genommen, die Schätzungen höchst geringe sind, so daß die staatswirthschaftliche Commission nur zur Veräußerung von sehr wenigen dieser Güter auf diese Schätzungen hin, anrathen könnte. Würde aber die endliche Ratifikation der Verkäufe der Gesetzgebung selbst aufgetragen, so wird die Commission kein Bedenken tragen, auch den Verkauf von solchen Gütern anzurathen, von denen die Schätzung so unverhältnismäßig gering ist, daß sie Hoffnung hat, daß Resultat der Versteigerung derselben werde die Schätzungssumme wenigstens verdoppeln: wie aber sollte der Verkauf solcher Güter, auf solche niedrige Schätzungen hin, frey gegeben werden dürfen, wenn man nicht die Versicherung hat, die Versteigerung derselben vernichten zu dürfen, in so fern sie nicht den wahren Werth dieser Güter auswirkt?

Ueberdem endlich liegt, B. G., dieser Versammlung die unmittelbare Sorge für die Erhaltung des Staatsvermögens ob, und also kann sie unmöglich die Ratifikation der Staatsgüterverkäufe andern Händen anvertrauen, sondern dieses soll von der Gesetzgebung ganz unmittelbar ausgehen.

Aus diesen Gründen fühlt sich die Staatswirthschafts-Commission verpflichtet, Euch folgenden Gesetzesvorschlag gütäglich vorzuschlagen:

In Erwägung, daß der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmittelbar obliegt, hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

1. Der 10. f. des Gesetzes vom 13. May 1800 über die Formalitäten des Verkaufs der zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter, ist zurückgenommen.
- 2) Die Verkäufe derjenigen Nationalgüter, die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmt sind, sollen wie die Verkäufe anderer Nationalgüter dem gesetzgebenden Rath zur Ratifikation übergeben werden, und ohne diese keine Veräußerung eines Nationalguts gültig seyn.

Die Discussion über den Bericht der Finanzcommission, die neue Loskaufart der Zehnden und Boden-
zinse h. treffend, wird eröffnet (S. dens. S. 492, 93). Der Art. 1. wird angenommen, und der 2te dahin abgeändert, daß die Grosszehnden um den zwanzigfa-
chen Werth ihres jährlichen teinen Abtrags loskauflich seyn sollen.

Gesetzgebender Rath, 30. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Besinden des Vollz. Rathes wird verlesen und für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. G.! Der Gesetzesvorschlag vom 18ten Sept. den Sie uns zugeschickt haben, gründet sich schon durch seinen ersten Erwägungsgrund auf jenen Gesetzesvorschlag vom 13. Sept., und passt auf denselben als bestehendes Gesetz, obwohl der Vollz. Rath sich gehörig sah, Ihnen seine Einwendungen dagegen darzulegen. Die Verlegenheit, in die er durch diesen Gang in Ihren Verhandlungen gestürzt wird, ist nicht geringe, und beschränkt die Vortheile sehr, die das Gesetz vom 7. August, durch die in demselben festgesetzte Art der gegenseitigen Berathung, hoffen ließ. Der Vollz. Rath muß auf diese Weise Ihnen seine Bemerkungen über Gesetzesvorschläge zusenden, die theils blosse Folgen aus früheren Gesetzesvorschlägen, gegen welche er Ihnen schon seine Einwendungen dargelegt hat, theils abgerissene Verfügungen eines Ganzen enthalten, das man vollständig und in seinem Umfang vor den Augen haben muß, um es mit all' der Aufmerksamkeit und Anstrengung die es verdient, in seinem Zusammenhang sowohl als in seinen Theilen zu erwägen und zu beurtheilen. Der Vollz. Rath würde sich daher aus diesen Gründen bewegen, auf seine vorige Botschaft vom 13. Herbstm. bey diesem Gesetzesvorschlag beziehen, wenn er es nicht seiner Pflicht angemessen hielte, bey demselben in nähere Bemerkungen einzutreten, um Sie auf die äußerst nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die sein Inhalt nothwendig hervorbringen müste, wenn er gesetzliche Kraft erlangen sollte.

Der Vollz. Rath glaubt, es müsse ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Grundzinse, und jenen über die Zehnden gemacht werden. Die Grundzinse sind ihrer Natur nach wesentlich von den Zehnden unterschieden, auch wurden sie sowohl in dem eingestellten Gesetz vom 10. Nov. 98, als in dem noch bestehenden vom 13. Febr. 99, von der vorigen Gesetzgebung verschieden behandelt. Der Bezug derselben, der nach diesem letzteren Gesetz vorgenommen wurde, gieng zwar äußerst langsam, und die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die denselben im Wege lagen, verursachten ein ganz anderes Resultat, als man erwartet hatte, allein es sind keine Gründe vorhanden, auf dem gebahnten Wege nicht fortzufahren. Die frühere Bezahlung dieser Grundzinse und die Bestimmung einer

so wohl in Rücksicht des Besitzers als des Schuldners gerechten Loskaufsumme, wird um so weniger grossen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, als man bey der Behandlung dieses Gegenstandes diejenige Einfachheit nicht aus den Augen verliert, die zu einer gehörigen Ausführung nothwendig ist. — Obwohl zwar das Gesetz vom 13. Dec. 99 erfordert, daß alle diejenigen, welche diese Schuld nicht nach der Vorschrift loskaufen, gehalten seyn sollten, sie ferner alljährlich wie ehemals, zu entrichten, so wäre vielleicht für dieses Jahr noch ein gleicher Bezug derselben wie für 1798 und 1799 eine Wohlthat gewesen, die man der bedrängten Lage vieler Gegenden und den Schwierigkeiten, die von Seite der Regierung her, den Loskauf unmöglich machten, zum Opfer gebracht hätte; indessen könnte der Vollz. Rath diesem Theile des Gesetzesvorschlags ohne grosse Hindernisse bestimmen.

In dem 10. Art. des Gesetzesvorschlags findet sich, wie es dem Vollz. Rath scheint, eine mit dem Begriff eines Gesetzes unvereinbare Form der Sprache des Gesetzgebers. Dieser 10. Art. enthält die Bestimmung eines Rechts, aber zugleich fordert er auf, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Das Gesetz, das immer den deutlichen klaren Willen des Gesetzgebers enthalten und denselben in unzweydeutigen gebietenden Sätzen an den Tag legen soll, kann sich schlechterdings mit keiner solchen Aufforderung vertragen, die jeden Bürger, auf den es Bezug hat, im Zweifel lassen muß, so wie es jeden Richter in Verlegenheit setzen würde, der irgend eine Anwendung davon machen sollte.

Einer der ersten Grundsätze, ohne den schwerlich in einem Staate, Ordnung, Sicherheit und Zutrauen statt finden könnte, ist wohl jener, „daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben soll.“ Sie sind zu einsichtsvoll B. G., als daß sich der Vollz. Rath erlauben könnte, in die nähre Entwicklung dieses allgemein angenommenen und von der gesunden Vernunft geheiligten Grundsatzes weder näher einzutreten, noch Sie auf die unbedingte Anwendung desselben aufmerksam zu machen. Wenn der Vollz. Rath so glücklich ist, daß Sie bey der nähern Untersuchung Ihres Gesetzesvorschlags diese Anwendung besonders in Rücksicht der Behenden, wie er vermissen, so wird dieser einzige Grund genügen, um diesen Gesetzesvorschlag nicht zum Gesetz umzuschaffen.

Bis nach der wirklichen Verfallzeit des weitauß beächtlichesten Theils des Behendens, nemlich des ganzen

Frucht- und Heizehndens — war noch das Gesetz der ehemaligen Rath in Kraft. Unwidersprechlich bestand also nach vorhandenen Gesetzen derjenigen Autorität, welche Befugniß hatte, Gesetze zu geben, das unbestreitbare Recht der Behendpflichtigen, den Zehenden von 1800 in ihre Scheunen als ihr Eigenthum einzusammeln. Der Gesetzesvorschlag vom 18. Sept. schlägt nun aber vor, diesen gleichen Behnden, der größtentheils verfallen und nach dem bestandenen Gesetz als Eigenthum in Besitz genommen wurde, durch ein neues Gesetz als Schuld wieder hinzugeben.

Nicht nur auf die Gerechtigkeit verschiedener Dispositiven dieses Gesetzesvorschlags wünscht Sie der Vollz. Rath ausmerksam zu machen, sondern er nimmt auch die Freyheit Ihnen B. G. die Zweckmäßigkeit derselben an das Herz zu legen. Gewiß ehrt der Vollz. Rath die edlen Bewegungsgründe, welche Sie zu diesem Vorschlag bewogen haben, und theilt mit Ihnen die Besorgnisse über die äußerst traurige und schmerzhafte Lage so vieler bedauernswürdiger Opfer des zerstörenden Gesetzes v. 10. Nov. 1798. — Auch ist wohl Niemand, wie er, im Stande, das wahrhaft niederdrückende Missverhältniß aller Hülfsmittel des Staats gegen seine Bedürfnisse alltäglich zu empfinden, allein so wie er überzeugt ist, daß ein ohne alle Überteilung verfaßtes, weises, in allen seinen Theilen wohlberechnetes Gesetz, über die Grundzinsen und Zehaden, nebst einem angemessenen Auflagenystem, in Zukunft diesen Übeln heuern kann, so sicher sieht er auch, daß durch die altzulebhafte Begierde augenblicklich zu helfen, durch partielle Verfügungen und durch irgend eine einseitige Behandlung ohne Rücksicht auf allen Widerstand und auf alle Mittel der Ausführung, nicht nur für den Augenblick nicht geholfen werden kann, sondern auch für die Zukunft diese wichtigen Hülfsmittel verloren gehen werden.

Sie fühlen unstreitig B. G., wie enge diese wichtigen Gegenstände der Behenden und Grundzinsen mit dem Auflagenystem der Republik in Verbindung stehn, und wie leicht schon im voraus irgend eine überreiche oder partielle Verfügung über das letzte den Staab bricht. Es dürste aber wohl die Sorgfalt, die die Gesetzgebung und die Vollziehung der Wohlfahrt und der Erhaltung des Staats schuldig sind, gebietend verlangen, die genauen Resultate des Ertrags und die verschiedenen Theile desselben wenigstens vollständig zu kennen, ehe Sie den bedenklichen Schritt wagen, von dem einen Auflagenystem in ein ganz anderes überzu-

gehen, das wohl ehemals genügend war, von dem es aber zweifelhaft ist, ob es das auch gegenwärtig noch seyn würde, und welches dann jedes andere nothwendig ausschließt. Der Bollz. Rath hat wirklich den Befehl ertheilt, aus allen Cantonen genaue Verzeichnisse der Behnden und Grundzins zur Hand zu bringen, um Ihnen dieselben zusenden zu können, und er hat die sichere Hoffnung, wenn Sie anders diesen Gesetzesvorschlag in Ihrer zweyten Berathung zu verwirfen belieben, daß Sie dann in der Folge, wenn Ihnen diese Verzeichnisse vor Augen liegen, das einzige Mittel in Ihrer Weisheit ausfindig machen werden, das, indem es den gerechten Erwartungen aller Behnden- und Bodenzinsbesitzer entspricht und dadurch den Staat wesentlich erleichtert, auch zugleich diesen Gegenstand mit einem guten Auslagensystem vereinigen wird, ohne die Behndpflichtigen mit allzugrossen Lasten zu belegen.

Derenige Gesichtspunkt, der dem Bollz. Rath Einwendungen gegen diesen Gesetzesvorschlag um so dringender nothwendig macht, je mehr er die besondere Pflicht betrifft, die ihm obliegt, ist der Gesichtspunkt der Ausführbarkeit.

B. G. Hier sieht sich der Bollz. Rath genöthigt, Ihnen mit jener Offenherzigkeit, die Sie von ihm zu fordern berechtigt sind, zu gestehn, daß er ihn schlechterdings für unausführbar hält. Wir haben leider in unserer Republik die traurige Erfahrung zur Genüge gemacht, wie schwierig und nachtheilig es sey, gerade in demjenigen Augenblick die Einrichtung des Bezugs einer Auslage vornehmen zu müssen, in welchem man entblößt von allen andern Hülfsmitteln der Existenz ist, und indem man auf diese sich nun einzig und ausschließlich verlassen muß. Kein Staat darf sich solchen Gefahren bloß stellen, aus denen er nie ohne die grössten Nachtheile sich herauswinden kann, wenn ihm irgend noch andere Hülfsmittel übrig bleiben. Hätten die ehemaligen Räthe noch die damals vorhandenen Abgaben beziehen lassen, bis der Bezug der Steuer gehörig eingerichtet gewesen, so würden wir weniger grosse Verlegenheiten und wahren Mangel gelitten haben. B. G. Der Bollz. Rath bittet Sie dringend, nicht auf dieser Seite in den gleichen Fehler zu fallen, in welchen die vorigen Räthe auf der andern fielen, und es lebhaft zu beherzigen, daß die Einrichtung des Bezugs der Behnden weder so leicht noch so schnell gemacht werden kann, als man im ersten Augenblick glauben sollte wenn man nur bedenkt, daß diese Ein-

richtung vor ein paar Jahren noch bestund, ohne zu erwägen, daß viele Hülfsmittel des Bezugs seit der Revolution verschwunden sind, viele andere nicht gebraucht werden können und überhaupt das Ganze eine veränderte Gestalt und Einrichtung gewinnen müste. Es ist überdies keinen Zweifel unterworfen, daß die Einrichtung des Bezugs der neuen Auslagen bey der damaligen Abschaffung des Behndens weder so schnell und übereilt geschehen müste, noch derselben so viele Hindernisse und Widerstand in den Weg gelegt würden, als zuverlässig bey der gegenwärtigen Wiedereinführung statt finden würden. Jetzt da die Bedürfnisse der Republik sich mit jedem Tag noch mehren, jetzt da alle schwachen Hülfsquellen der letzten Auslagen schon lange versiegt sind — im Anfang des Weinmonats sollte auf einmal eine neue Einrichtung des Bezugs zu einer neuen Auslage getroffen werden, die für 1800 dienen sollte, deren Produkt erst durch schwierige und weitläufige Berechnungen hervorgebracht werden soll, und die auf zwei ganz verschiedene Arten bezogen werden müßt. — Weit entfernt hierin auch nur die Möglichkeit eines befriedigenden Erfolgs zu hoffen; weit entfernt hierin eine reiche Hülfsquelle für die laufenden dringenden Bedürfnisse zu entdecken, würde der Bollz. Rath vielmehr überzeugt seyn, daß dadurch das drückende Missverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe einen neuen furchterlichen Zuwachs erhalten und auf seinen höchsten Gipfel gebracht werden müßte.

Was aber mehr als alles das, die ernstlichste Erwägung verdient — was den Erfolg des Bezugs beynaher noch schwieriger macht als die Unmöglichkeit der schnellen Einrichtung desselben, ist der beynaher allgemeine Widerwille gegen die Einrichtung des Behndens, der wahrscheinlich offensbare Widerstand und die gewisse Nothwendigkeit der Anwendung gewaltamer Mittel. Zwar erklärt Ihnen der Bollz. Rath aufrichtig, daß er nie einen Augenblick anstreben wird, Rebellen gegen irgend ein Gesetz, mit Gewalt wenn sie nothwendig ist, zu der Leistung ihrer Pflichten zurückzubringen und daß dieses ihn nie abhalten wird die Vollziehung desselben zu vernachlässigen, aber um desto eher liegt ihm am Herzen, der Entstehung eines solchen Gesetzes durch offenherzige Anzeige seiner Besorgnisse, die sich auf Thatsachen gründen, vorzubeugen.

Dieses thut er nun bey dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlag und bittet Sie, alle Nachtheile wohl zu bedenken, die daraus in diesem Augenblick entspringen müßten. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 4 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Vendémiaire IX.

Geschgebender Rath, 30. Sept.

(Fortschung.)

(Beschluß des Besindens des Vollz. Rath's über den
Gesetzvorschlag betreffend die Entrichtung der dies-
jährigen Behnden und Grundzins.)

B. G. Der Vollz. Rath hofft, Sie werden nach
allen diesen angeführten Gründen, mit ihm von der
unnachlässlichen Notwendigkeit der Zurücknahme dieses
Gesetzvorschlags überzeugt seyn. Er bittet Sie darum,
und wünscht, daß dieses recht bald geschehen möge,
um die Lähmung in dem Gang der Geschäfte und die
Besorgnisse verschwinden zu machen, die sich daher in
verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschie-
denen Theilen der Republik zeigen.

Carmintrian nimmt auf seine häuslichen Verhältnisse begründet, schriftlich seine Entlassung.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Rück-
nahme des §. 10 des Gesetzes v. 13. May 1800 wird
in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe
S. 579.) Der erste Art. erhält folgende verbesserte
Auffassung:

1. Derjenige Theil des § 10 des Gesetzes v. 13. May d.
über die Formlichkeit des Verkaufs von Nationalgütern
zu Tilgung der rückständigen Besoldungen, welcher
die Gutheissung dieser Verkäufe gänzlich der vollziehen-
den Gewalt überläßt, ist zurückgenommen.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Com-
mission wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzg. Rath — auf die Botschaft des Vollz.
Ausschusses v. 29. Heumonat 1800, wodurch derselbe
vorschlägt, die vierjährige Gefangenschaftsstrafe, zu
welcher Johann Gaillard aus dem District La Roche
wegen einem Diebstahl von 2 Bienenkörben verurtheilt

wurde, in eine Eingrenzung in seine Gemeinde unter
besonderer Aufsicht der Behörden umzuändern;

In Erwägung des schleunigen Geständnisses, des
Erbietens der Rückgabe nebst Entschädigung, und der
innigen Abbitte, bevor noch das Gericht mit der
Sache bekannt war;

In Erwägung, daß Competenzstreitigkeiten die Ver-
haftung des besagten Gaillards verlängerten und die
Prozeßkosten vermehrten, wodurch die Lage seiner uns-
glücklichen Familie noch drückender geworden;

verordnet:

Die vierjährige Gefängnisstrafe, welche gegen den
Johann Gaillard im District La Roche Cant. Fryburg
verhängt worden, ist in eine Eingrenzung in seine
Gemeinde von gleicher Dauer und unter der besondern
Aufsicht der Behörden umgeändert.

Die Petitionencommission berichtet über folgende
Geschäfte:

1. Die Geistlichkeit der Cantone Thurgau und Sen-
tis machen eines Theils Bemerkungen über das Ver-
hältniß der Kirche zum Staat, welches in einer künf-
tigen Verfassung festzusetzen sey; anderntheils stellen sie
ihre traurige Lage dar und reklamiren entweder das
Recht, die nicht bezahlten Behnden der 3 verflossenen
Jahre einzufordern zu dürfen, oder aber die ihnen durch
das Gesetz v. 22. August 98 zugesicherten Entschädigungen.
Diese Petition verdient gelesen und in manchem be-
herziget zu werden. Die Commission rath an, sie zur
Einsicht 3 Tage auf dem Bureau liegen zu lassen und
alsdann zuerst an die Commission des öffentlichen Un-
terrichts und nachwärts an die Constitutionscommission
zu verweisen. Angenommen.

2. Das Cantonsgericht Oberland verlangt unter
26. Sept. 1800 über folgende 3 Punkte Auskunft:
1) Ob die Municipalitätsweibel auch rechtliche Ver-

richtungen thun können? 2) Wie weit sich in bürgerlichen Prozessen die Competenz der Untergerichte belaufe? 3) Ob Bewilligungen in Rechts- und Schuldbetreibungssachen einzig von dem Gerichtspräsidenten oder von jedem Gerichtsassessor ertheilt werden können? Wird an die Civilgesetzg. Commission gewiesen.

3. Die Gemeinde Gals Cant. Bern, stellt unterm 23. Sept. ihr Unvermögen vor, die rückständigen Bodenzinse von 98 und 99 zu bezahlen, beruft sich auf die Proklamation des General Brune und bittet um Nachlaß. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Jean Pierre Girard bittet unterm 25. Sept. für Louise Jeanmonod, Wittwe des George Franel von Provence Distrik Grandson, der erst vor 6 1/2 Monat verstorben, um die Befreyung von der Beobachtung des Wittwenjahrs, um sie ehelichen zu können. Diese Person ist 45 Jahre alt, lebte in erster Ehe kinderlos, besitzt einige Liegenschaften, die der Aufsicht und Wartung bedürfen, und ist, so wie der Petent, von gutem Leumund. — Da alle diese Umstände durch den Pfarrer des Orts und den Nationalagent, unter dem Siegel des Statthalters bescheinigt sind, so glaubt die Commission ohne weiters darauf antragen zu können, dem Girard sein Begehr zu gestatten. — Der Rath weist den Petenten ab.

5. Die Gemeind Ennetbürigen Distr. Stanz, verlangt von der Pfarre Buochs getrennt zu werden und eine eigne Kirchgemeinde zu bilden. — Die Vollziehung soll das Besinden der Pfarre Buochs einzuholen, eingeladen, und die Sache hernach an die Unterrichtscommission gewiesen werden.

6. Die Munizipalität der Gemeinde Kyburg verlangt ihr in Gerechtigkeiten getheiltes Gemeindgut zutheilen zu können. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Munizipalität und Gemeindesverwalter der Gemeinde Bosswyl beschweren sich unterm 26. Sept. über einzelne Individuen ihrer Gemeinde, die gegen den allgemeinen Wunsch und Vortheil der Gemeinde, auf das Gesetz v. 4. May 1799 gestützt, die Vertheilung der Gemeindgüter begehrten. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

8. Die Munizipalität der Gemeinde Bosswyl beschwert sich, daß die Gemeinde Waltenschwyl, welcher durch das Dekret v. 10. Janer 1799 bewilligt worden, eine eigne Pfarrey zu errichten, unter Vorbehalt ihrer Pflichten gegen die Mutterkirche, nunmehr sich weigere, ihre Gebühren an den Pfarrer, Sigrist

und den Unterhalt der Kirche zu entrichten. Sie verlangt daher Erläuterung des Gesetzes. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

9. Charles Jeallard von Motier Distr. Murten, verlangt unterm 19. Sept. zu Bezahlung seiner Schulden, über seinen Waarenfond eine Lotterie halten zu dürfen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Discussion über das Gutachten, den Loskauf der Zehnenden und Bodenzinse betreffend, wird fortgesetzt. Die Art. 3 und 4 werden an die Commission zu nächster Erdäurung zurückgewiesen. Der Art. 5 wird angenommen. Der Art. 6 wird an die Commission gewiesen. Die Art. 7, 8, 9 und 10 werden mit verschiedenen Abfassungsverbesserungen angenommen.

Der Art. 11 wird der Commission zugewiesen.

Gesetzgebender Rath, 1. Okt.

Präsident: Escher.

An Carmintrans Stelle wird Andewerth in die Unterrichtscommission ernannt.

Der Vollz. Rath soll durch eine Botschaft eingeladen werden, das Taabblatt der Gesetze wie bis dahin, fortsetzen zu lassen, so jedoch, daß durch das Gesetz vom 8. August das 3te Heft dieser Sammlung soll geschlossen seyn, und das 4te Heft mit den ersten Gesetzen des neuen gesetzgebenden Rathes soll eröffnet werden.

Die Revisionscommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. R.! Die Revisionscommission muß Sie auf ein Dekret aufmerksam machen, welches seines wichtigen Einflusses wegen, auf die Sicherheit des Staates sowohl, als auf die bürgerliche Freiheit, Ehre und Vermögen eines jeden Einzelnen, näher geprüft zu werden verordnet: es ist nemlich das Dekret vom 25. Horn. 1800, wodurch den Distriktsgerichten die Competenz in kleineren Criminaffällen zugesprochen wird. Man fand von Seite der vollziehenden Gewalt, dafür in der Constitution so wenig Spuren, daß dieselbe durch den Justizminister unterm 19. Okt. 1799 eine Weisung an alle Tribunalen ergaben ließ, daß die Distriktsgerichte in Criminaffällen keine Competenz auszuüben haben. Das Cantonsgericht im Leman machte dagegen den 22. Okt. 99 Vorstellungen, über welche, so wie über das Gutachten, welches das obige Dekret vortrug, der große Rath den 17. Janer 1800 zur Tagesordnung gieng. Das Cantonsgericht Leman wendete sich am 3. Horn. 1800 wiederholt an den gr. Rath, unter dem Vorgeben, daß die über seine Bittschrift

am 17. Jenner 1800 beschlossene Tagesordnung keine bestimmte Entscheidung sey, ob die vom Justizminister erlassene Weisung aufgehoben sey oder nicht. Der Gegenstand ward aufs neue derjenigen Commission, welche sich anfänglich damit beschäftigte, zurückgewiesen und von derselben den 13. Horn. 1800 das nemliche Gutachten, welches sie am 17. Jenner vorlegte, wiederholt vorgetragen und angenommen. Der Senat wies den vom gr. Rath genommenen Beschlüsse einer Commission zur Untersuchung zu. Sie erschöpfe alle juridische und politische Gründe, welche auch nur immer dem Begehrn des Cantonsgerichts Leman und dem Beschlüsse des grossen Rathes entgegengesetzt werden können; demungeachtet nahm der Senat den Beschlüsse des grossen Rathes an, wofür die Gründe uns nicht bekannt sind. Aber aus den beym grossen Rath vorgegangenen Berathungen sowohl, als aus diesem Commissionalgutachten, sehen wir, daß der Buchstabe der Constitution über diesen Gegenstand nicht so deutlich ist, als daß nicht die Meinungen der Rechtsgelehrten darüber verschieden seyn müßten. Es sind über dieses noch so viele andere Gründe in ökonomischer und politischer Rücksicht gegen dieses Dekret in dem Senats-Commissionsgutachten vorgelegt, daß diese, wenn die Entscheidung in juridisch und statistischer Hinsicht zweifelhaft scheinen sollte, das Uebergewicht erhalten dürften. Wir enthalten uns fernerer Bemerkungen und begnügen uns, Ihnen B. G., das gemeldete Gutachten mit dem Antrag vorzulegen, dieses Dekret der Criminal-Commission zur neuen Untersuchung vorzulegen.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die Loskaufung der Zehnden und Bodenzins betreffend (siehe S. 493), wird fortgesetzt, und verschiedene Artikel werden der Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen. Die Art. 15 und 16 werden angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und der Polizeycommision überwiesen:

B. G.! Durch ein Dekret vom 23. März 1799 haben die vormaligen gesetzgebenden Räthe beschlossen, daß mehrere Höfe vormals zum Bezirke Rothenchwyl gehörig, der Municipalität Rothenburg einverleibt werden sollen, unter welchen einige sind, deren Besitzer immer der Municipalvereinigung Rothenchwyl einverlebt zu bleiben wünschten. Dadurch entstanden Entzweyungen und gegenseitige Schwierigkeiten, die bis heute um so mehr unterhalten werden müßten, da sich die letzteren durch die Vereinigung mit Rothenburg

sehr benachtheiligt glauben, und das erwähnte Dekret ausdrücklich diese Vereinigung ohne Nachtheil der Urpfarren und Gemeinden gestattet.

Der Vollz. Rath glaubt, daß das Vereinigungs-Dekret nicht ganz mit den gehörigen Rücksichten auf die Lokal- und individuellen Umstände aufgestellt worden, die in diesem Falle gar nicht außer Acht gelassen werden sollten. Er hält demnach eine wiederholte Berathung über diesen Gegenstand der Sache und deren Umständen angemessen, und lädt Sie ein, B. G. denselben nach beiliegenden Schriften einer reiferen Prüfung zu unterziehen, und hiebei so viel als möglich auf das Rücksicht zu nehmen, was die Ruhe und Zufriedenheit jener Gegenden wieder herstellen und erhalten kann.

Andrerwirth wird zum Präsident, Koch und Badoyr werden zu Secretärs, Wyttensbach zum Saalinspektor, und Gmür und Desch zu Stimmzählern ernannt.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß zufolge seines Reglements der B. Dolder während einem Monat den Vorsitz im Vollzieh. Rath haben wird.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, Kraft dessen einige auf die gezwungene Aufnahm und Einkauf in das Miteigenthum der Gemeinds- und Armengüter sich beziehende Artikel der Gesetze vom 13. Horn. 99, und vom 8. Horn. 1800 einstweilen suspendirt werden sollen, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertagt.

Gesetzgebender Rath, 2. Okt.

Präsident: Andrerwirth.

Die Discussion über den Gesetzesvorschlag, den Loskauf der Zehnden und Bodenzins betreffend, wird fortgesetzt. Der Art. 19. wird der Commission zurückgewiesen. Der 20ste Art. wird durchgestrichen. — Die Commission wird beauftragt, zwei getrennte Beschlüsse, den einen über die Zehnden, den andern über die Grundzins vorzulegen.

Folgender Gesetzesvorschlag der Polizeycommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaften der Vollziehung vom 29. Juni und 26. Juli 1800, und nach angehörtm Bericht seiner Polizeycommision —

— In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Horn. 99 die Gegenstände bestimmt, wegen welcher die Bürger

einer Munizipalitätsgemeinde oder die Anteilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammengetreten dürfen;

In Erwägung, daß nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten berathende Privatgesellschaften, als der innern Ruhe gefährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung eben so zuwider ist, wenn die Bürger einer Munizipalitätsgemeind oder die Anteilhaber eines Gemeindguts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versammeln, oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen—

beschließt:

1. Unter den im Art. 1. und 2. des Gesetzes vom verbotenen Zusammenkünften und Berathungen sind auch begriffen: die Versammlungen der Bürger einer Munizipalitätsgemeind oder der Anteilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammen berufen werden, als das Gesetz denen Generalversammlungen überläßt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenberufenen Versammlungen sich mit andern Gegenständen beschäftigen.
2. Der Anstifter einer durch den Art. 1. verbotenen Versammlung, ferner diejenigen, so bey solchen Versammlungen, so wie auch bey den im nemlichen Art. verbotenen Berathungen, die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr. oder einer Gefängnisstrafe von 2 bis 8 Tagen belegt werden.
3. Diejenigen welche fortfahren, an einer Berathung Theil zu nehmen, nach dem solche von dem bewohnenden Beamten der Vollziehung, oder in einer Versammlung der Munizipalitätsgemeind von dem Präsident der Munizipalität, in einer Versammlung der Anteilhaber eines Gemeindguts, von dem Präsident der Gemeindkammer als gesetzwidrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 10 und höchstens 50 Fr. oder einer Gefängnisstrafe von wenigstens 1 und höchstens 3 Tagen belegt werden.
4. Die bewohnenden Beamten der Vollziehung, ferner in Munizipalitäts-Gemeindsversammlungen der Präsident der Munizipalität und in Versammlungen der Anteilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeindkammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht

Einhalt thun oder selbst daran Anteil nehmen, sollen über diejenigen Strafen aus, die ihnen vorstehende Strafartikel auflegen mögen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entfernung von ihren Stellen bestraft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müslins Vertheidigung der Geistlichen gegen Kuhn.

Ich bin unter denseligen, welche zwar nicht die Sittengerichte an sich, wohl aber solche, wie sie der Vollz. Ausschuss und die Commission vorschlugen, als inquisitorisch erklärt. Hierüber nun macht Müslin folgende Bemerkung: „Wer das Personale dieser Feinde der Sittengerichte in der Nähe handeln gesehen hat, der wundert sich nicht, warum sie denselben so abgeneigt waren.“ Durch diese Seitenhiebe scheint der fromme Phariseer sich an den Idölnern und Sündern reiben zu wollen. Er scheint rechtliche Männer bloß darum, weil sie sich der Einführung inquisitorischer und hierarchischer Sittengerichte widersetzen, der Sittenlosigkeit verdächtig zu machen. So viel ich mich erinnere, so widersezte sich der Einführung jener Sittengerichte nebst mir besonders auch Huber und Secretan. Dem erstern überlasse ich die Vertheidigung seines eignen Namens; was aber den letztern und mich betrifft, so glaube ich es ihm und mir schuldig zu seyn, daß, wosfern Müslin bey der Verdächtigung der Feinde von den vorgeschlagenen Sittengerichten, unser Personale gemeint hat, ich ihn mit Grunde als Verläumper und Chrab Schneider brandmarke. So lange soll auf ihm dieser schändliche Namen haften, bis er die Eiferer gegen jene zweckwidrigen Sittengerichte namentlich und unter gültigen Beweisen und Zeugnissen als sitzenlos darzustellen vermag.

Reistab, ehm. Volksrepräsent.

U n z e i g e.

Bei Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker an der Postgasse in Bern, ist um 4 Batzen zu haben:

Ueber Einheit und Föderalismus, oder Plan zu einer neuen Staatsverfassung für die Schweiz, von Rudolf Stettler, Secretär der Verwaltungskammer von Bern.

D r u t s e h l e r.

In St. 131, S. 571, Sp. 1, Beschl. v. 22. Sept., statt Gemeinde Ratz lies Gemeinde Rast.